

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die
Grundwasserfassungen
Nüeschhau

Eigentümer: **Regionaler Wasserverband Mutschellen**

Fassung vom 10.04.2014



Geprüft durch die Abteilung für Umwelt

am: *5. Nov. 2014*

Sektionsleiter:

Sachbearbeiter / -in:

Daniel S. S.

R. Müller

Verfügt durch den Gemeinderat Unterlunkhofen

am: *04.04.2016*

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber / -in

A. Li

G. Müller

Verfügt durch den Gemeinderat Zufikon

am: *1.1. April 2016*

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber *SKV* / -in

[Signature]

R. Fankhauser

Inkrafttreten vorbehältlich der Genehmigung nach § 14 Abs. 2. EG UWR

Inhalt

Artikel 1	Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien	3
Artikel 2	Gegenstand, Planungen	5
Artikel 3	Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)	6
Artikel 4	Grundwasserschutzzone S 2 (engere Schutzzone)	9
Artikel 5	Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)	11
Artikel 6	Spezielle Bestimmungen	12
Artikel 7	Schlussbestimmungen	13

Anhänge

- Anhang 1: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen
- Anhang 2: Eigentümerverzeichnis, der Firma PORTA, vom 10.04.2014
- Anhang 3: Schutzzonenplan 1:1'000 der Firma PORTA, vom 10.04.2014

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien

Verbindlich sind jeweils die aktuellen Ausgaben

Gesetze und Verordnungen des Bundes

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- 1.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- 1.3 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, insbesondere Anhang 2.4 (Biozidprodukte (Holzschutzmittel)), Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel) und Anhang 2.6 (Dünger)
- 1.4 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991
- 1.5 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992
- 1.6 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 18. Mai 2005

Gesetze und Verordnungen des Kantons

- 1.7 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007
- 1.8 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- 1.9 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

Wegleitungen, Richtlinien, Normen

- 1.10 Wegleitung Grundwasserschutz, BAFU 2004
- 1.11 Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen, BAFU 2012
- 1.12 Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt
- 1.13 Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BAFU 2002
- 1.14 SIA-Normen 190 (Kanalisationen) und 431 (Entwässerung von Baustellen)
- 1.15 Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen, VSA 2002
- 1.16 Regelwerke des SVGW
- 1.17 Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BAFU 1999
- 1.18 Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 1997
- 1.19 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bleiben vorbehalten

- 1.20 Vollzugsordner der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
(www.kvu.ch)
- 1.21 Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU und BLW 2011
- 1.22 Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, BAFU und BLW 2012

Artikel 2 Gegenstand, Planungen

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die Schutzzonen der Grundwasserfassungen Nüeschhau der Regionalen Wasserversorgung Mutschellen. Die beiden Fassungsanlagen stehen auf dem Gemeindegebiet Unterlunkhofen und deren Schutzzonen erstrecken sich bis in das Gebiet der Gemeinde Zufikon, entsprechend sind in beiden Gemeinden Schutzzonenflächen auszuscheiden.
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bilden:
- Pumpdiagramm über den Pumpversuch aus der Versuchsbohrung Nüeschhau, Wasserversorgung Berikon-Widen-Rudolfstetten, der Firma Ing. Bureau A. Ries Bau-Ing. SIA vom 19.03.1968
 - Hydrogeologischer Bericht „Abklärung der Grundwasserverhältnisse in Unterlunkhofen / AG“, der Firma Dr. Heinrich Jäckli vom 2.07.1971
 - Hydrogeologischer Bericht „Geologisch-hydrogeologischer Bericht betreffend Ausscheidung von Schutzzonen um die Grundwasserfassungen im Nüeschhau, Gemeinde Unterlunkhofen / AG“, der Firma Dr. Heinrich Jäckli vom 20.09.1972
 - Schutzzonenreglement Nüeschhau, Dr. Heinrich Jäckli, vom 15.12.1995 (ersetzt durch das vorliegende Reglement)
 - Hydrogeologischer Bericht „Erläuterung zur Überprüfung der Schutzzonengrösse“, der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 27.02.2014
 - Schutzzonenplan 1:1'000 der Firma *PORTA*, vom 10.04.2014
 - Eigentümerverzeichnis, der Firma *PORTA*, vom 10.04.2014
- 2.3 Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung der Schutzzonen ist eine konzessionierte Entnahmeleistung von 1'500 l/min (1'500 l/min max. Entnahmemenge Hauptfassung, 600 l/min max. Entnahmemenge Nebenfassung).

Artikel 3 Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)

Bauten / Betriebe / Anlagen

- 3.1 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang aufgeführten "Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen".
- 3.2 Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig.

Strassen / Wege / Plätze

- 3.3 Für die Beseitigung des Strassen- und Platzwassers sind die Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» und der Ordner Siedlungsentwässerung massgebend.

Einen dichten Belag mit Randbordüren und eine dichte Ableitung müssen die folgenden Anlagen aufweisen:

- Strassen, mit Ausnahme von Geh-, Rad-, Flur- und Waldwegen
- Parkplätze mit hoher Verkehrsbelastung
- Umschlag- und Lagerplätze für wassergefährdende Stoffe bei gewerblichen und industriellen Betrieben
- Abstellplätze für Baumaschinen

- 3.4 An Strassen mit mittlerer und hoher Verkehrsbelastung (Autobahnen, Hauptstrassen, Gemeindestrassen) ist die Grenze der Schutzzone S3 mit dem Signal "Wasserschutzgebiet" (Art. 46) zu markieren.



Landwirtschaftliche Bauten / Anlagen

- 3.5 Erdverlegte Gülleleitungen sind nur mit Bewehrung und mit Leckerkennung zulässig. Als zulässige Alternative dürfen doppelwandige, spiegelverschweisste (oder gleichwertige Ausführung) Rohre aus PE/HDPE mit Kontrollschacht verwendet werden.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Tierhaltung

- 3.6 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Anzustreben sind eine schonende Beweidung und ein möglichst hoher Wiesenanteil.
Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken.
- 3.7 Die Freilandhaltung von Schweinen und der Freilandauslauf für grosse Geflügelbestände sind verboten.
- 3.8 Die Zwischenlagerung von festen Hof- und Recyclingdüngern ist verboten.
- 3.9 Das Erstellen von Kompostmieten, namentlich Feldrandkompostierungen, ist verboten.
- 3.10 Die Lagerung von Siloballen und Silowürsten ist nur auf dichten Plätzen mit Entwässerung in die Güllegrube zulässig. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren, falls das darin konservierte Futter einen TS-Gehalt von mehr als 25% aufweist. Die Siloballen sind regelmässig auf defekte Folienwicklung und austretenden Sickersaft zu kontrollieren.

Landwirtschaftlicher Pflanzenschutz und Düngung

- 3.11 Bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sind die jeweils gültigen Anhänge 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massgebend. Das Ausbringen muss den pflanzlichen Bedürfnissen entsprechen und darf nicht zur Unzeit erfolgen (ausserhalb der Vegetationsperiode und auf den unbewachsenen Boden, siehe Artikel 3.12). Die aktuellen Düngungsnormen der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten sind zu beachten. Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, sowie Hof- und Recyclingdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden mit Pflanzen bewachsen ist, die Stickstoff aufnehmen können oder unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 3.12 Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Mineral-, Hof- und Recyclingdüngern auf wassergesättigten, ausgetrockneten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden sowie in den Monaten November bis und mit Februar ist verboten.
- 3.13 Das Ausbringen von stickstoffhaltigen flüssigen Hof- und Recyclingdüngern vor und nach der Getreidesaat im Herbst ist verboten.
- 3.14 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massgebend. Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln sind mit dem Gefahrensymbol "Umweltgefährlich" und dem Sicherheitshinweis "Zum Schutz von Grundwasser nicht in der Grundwasserschutzzone ausbringen" auf der Verpackung gekennzeichnet.



Die nicht zulässigen Wirkstoffe sind auf einer Liste, die durch den Pflanzenschutzdienst des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg periodisch aktualisiert wird, zusammengefasst (www.liebegg.ch).

Waldwirtschaft

- 3.15 Es wird empfohlen, den Wald möglichst kleinflächig mit standortheimischen Laubbaumarten zu verjüngen.
- 3.16 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung WaV) massgebend. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald bedarf es einer Bewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:
- für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;
 - zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.

Materialausbeutung, Deponien, Materiallager

- 3.17 Nicht zugelassen sind:
- Abbau von mineralischen Rohstoffen
 - Deponien und Zwischenlager

- Aufbereitungsanlagen von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)
- 3.18 Die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ist zulässig. Es gelten die Vorschriften der Aushubrichtlinie des BAFU.
- 3.19 Recyclingbaustoffe in loser Form dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle eingesetzt werden.
Der Einbau von KMF-Material ist nicht zugelassen.

Gewässer

- 3.20 An Fliessgewässern sind Unterhaltsmassnahmen, Renaturierungen, Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie die Erstellung von Giessen und aquatischen Habitaten nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung der Trinkwasserfassung entsteht. Bestehende Uferbauten dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Alle Massnahmen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Die Abgrenzung der Zone S3 ist entlang der Gewässer zu markieren.
- 3.21 Bei offenen und eingedolten Fliessgewässern sind geeignete bauliche Massnahmen zu treffen, wenn diese die Grundwasserqualität in der nahegelegenen Fassung beeinträchtigen.

Artikel 4 Grundwasserschutzzzone S 2 (engere Schutzzzone)

Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Bauten / Anlagen

- 4.1 Hoch- und Tiefbauten, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.
- 4.2 Die Abgrenzung der Zone S2 ist bei Bedarf auf zweckmässige Art zu markieren.

Strassen / Flur- und Waldwege

- 4.3 Bestehende Haupt- und Nebenstrassen haben mindestens die Anforderungen der Zone S3 zu erfüllen (dichter Belag, Randbordüren, Entwässerung). Bei Bedarf sind zusätzlich geeignete bauliche Schutzmassnahmen (z.B. Leitplanken, Schutzdamm) vorzusehen.
- 4.4 Bestehende Flur- und Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (ausgenommen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Verkehr, Zubringerdienst zur Fassungsanlage).
- 4.5 Bei Flur- und Waldwegen in der Zone S2 muss ausgeschlossen werden, dass das Strassenabwasser punktuell konzentriert versickern oder direkt in die Zone S1 gelangen kann. Eine diffuse Versickerung über die Schulter ist für das in der Zone S2 anfallende Wasser zulässig. Falls erforderlich sind die Flur- und Waldwege mit einem hangwärts geneigten Gefälle auszubilden oder hangseits eine dichte Halbschale zum Auffangen und Ableiten des Wassers zu erstellen. Das anfallende Strassenabwasser ist bis ausserhalb der Zone S2 zu führen.
- 4.6 Für Oberflächenwasser aus der Zone S3 muss durch den Einbau von Querrinnen sichergestellt werden, dass dieses entlang der Strasse nicht in die Schutzzzone S2 laufen kann.

Landwirtschaftliche Bauten / Anlagen

- 4.7 Erdverlegte Gülleleitungen sind verboten.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Tierhaltung

- 4.8 Container-Pflanzschulen, Freiland-Baumschulen, Christbaumkulturen u. ä. sind verboten.
- 4.9 Die Lagerung von Siloballen und Silowürsten ist verboten.

Landwirtschaftlicher Pflanzenschutz und Düngung

- 4.10 Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern ist verboten.

Waldwirtschaft

- 4.11 Forstliche Pflanzgärten und Baumschulen sowie Rodung und Kahlschlag sind nicht zulässig.
- 4.12 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, mit Ausnahme von Mitteln gegen Wildschäden, ist verboten.
- 4.13 Temporäre Hackschnitzeldepots sind verboten.

- 4.14 Neue unbefestigte Maschinenwege bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Artikel 5 Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S 1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Ausser Wald und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:
 - Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen;
 - Das Lagern von Material (einschliesslich Holz);
 - Jegliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- 5.2 Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.
- 5.3 Der Fassungsbereich ist im Gelände zweckmässig zu markieren.
- 5.4 Falls zur Durchsetzung der Beschränkungen nötig, ist der Fassungsbereich einzuzäunen.

Artikel 6 Spezielle Bestimmungen

In Absprache mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt, Boden und Wasser) kann im vorliegenden Fall auf die Erstellung eines separaten Gefahrenkatasters verzichtet werden. (gem. Art. 7.2) Auf einzelne gemäss dem Schutzzonenreglement erforderliche Massnahmen wird nachfolgend hingewiesen:

- 6.1 An der Zugerstrasse (K262, Parzelle Nr. 37) in der Zone S3 bzw. hangseitig an der Grenze zur S2 sind in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle entsprechende baulichen Schutzmassnahmen vorzukehren, die eine Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere ist die Strasse mit dichtem Belag, erhöhten Randbordüren und dichter Entwässerung zu versehen so dass kein Strassenwasser der K262 in die S2 laufen und versickern kann. (Art. 3.3, 4.5, 4.6)
- 6.2 An der Zugerstrasse (K262, Parzelle Nr. 37) ist die Grenze der Zone S3 mit dem Signal „Wasserschutzgebiet“ zu markieren. (Art. 3.4)
- 6.3 Der Fassungsbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die Zone S2 zweckmässig markiert wird. (Art. 4.2)

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten, Vollzug, Aufgabe der Fassungsinhaber

- 7.1 Die Gemeinderäte Unterlunkhofen und Zufikon sind für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
Die Schutzzonen sind in den kommunalen Nutzungsplan und in den forstlichen Betriebsplan der Gemeinde(n) aufzunehmen und kenntlich zu machen. (V EG UWR)

Gefahrenkataster

- 7.2 Sind nicht schutzzonenkonforme Anlagen und Nutzungen vorhanden, ist ein Gefahrenkataster aufzuführen. Er gilt als Hilfsmittel für den Vollzug der Behörden. Die zu diesen Anlagen festgelegten Massnahmen sind innert der darin gesetzten Frist umzusetzen.

Ausnahmen, zukünftige Nutzungen

- 7.3 In begründeten Ausnahmefällen können die Gemeinderäte Unterlunkhofen und Zufikon, im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der aktuellen Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser festgelegt und von den Gemeinderäten Unterlunkhofen und Zufikon verfügt.
- 7.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden nach Art. 32 GSchV erteilt.
Innerhalb der Zone S3 erteilen die Gemeinderäte Unterlunkhofen und Zufikon die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, sofern in den einzelnen Artikeln nichts anderes vermerkt ist.
Innerhalb der Zone S2 erteilt die Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser nach Anhörung des Gemeinderates die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

Strafbestimmungen

- 7.5 Bei einem Vergehen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 70 GSchG erstattet der zuständige Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren einleiten muss.

Inkrafttreten

- 7.6 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan werden von den Gemeinderäte Unterlunkhofen und Zufikon verfügt. Die Schutzzonen treten mit der Genehmigung nach § 14, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007 in Kraft.

Grundbuchanmerkung

- 7.7 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

Anhang 1 Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen

Befinden sich Baustellen innerhalb von Grundwasserschutzzonen, ist grösste Vorsicht geboten. Projektleiter, Bauleiter, Unternehmer und Bauherr sind dafür verantwortlich, dass die Gewässerschutzvorschriften umgesetzt werden.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende Bedingungen:

- Es sind die Anordnungen, Beschränkungen und Schutzmassnahmen des Schutzzonenreglements zu beachten und einzuhalten.
- Zum Schutze der Gewässer bei Baustellen ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- Für die Verwertung von Aushub, Abbau- und Ausbruchmaterial gilt die «Aushubrichtlinie» des BAFU.
- Für die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist die Richtlinie für die «Verwertung mineralischer Bauabfälle» des BAFU massgebend.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten.
- Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten. In der Zone S3 sind für Abstellplätze dichte Beläge, Randabschlüsse und Ableitungen des Wassers vorzusehen.
- Die Baumaschinen sind abends und übers Wochenende ausserhalb der Baugrube auf entsprechend eingerichteten Plätzen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken, Warten und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Plätzen mit Entwässerung, wenn möglich überdacht, ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Kanister, Kannen usw., die Treibstoff, Öl, Bauchemikalien oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in Wannen mit 100-% Auffangvolumen abzustellen.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle sind entsprechende Mulden bereitzustellen.
- Auf dem Platz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten und entwässerten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Lagerung und Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände ist in den Schutzzonen S1, S2 und S3 unzulässig.
- Sanitäre Anlagen sind in den Schutzzonen S1 und S2 nicht zulässig. Ausserhalb dieser Zonen sind die Anlagen an die Kanalisation anzuschliessen oder moderne geschlossene Sanitärkabinen zu verwenden.
- Sondierbohrungen, Bauwasserhaltungen mit Grundwasserabsenkungen sowie Ramm- und Bohrpfählungen sind in den Zonen S1 und S2 nicht gestattet. Ausserhalb dieser Zonen ist eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt erforderlich.

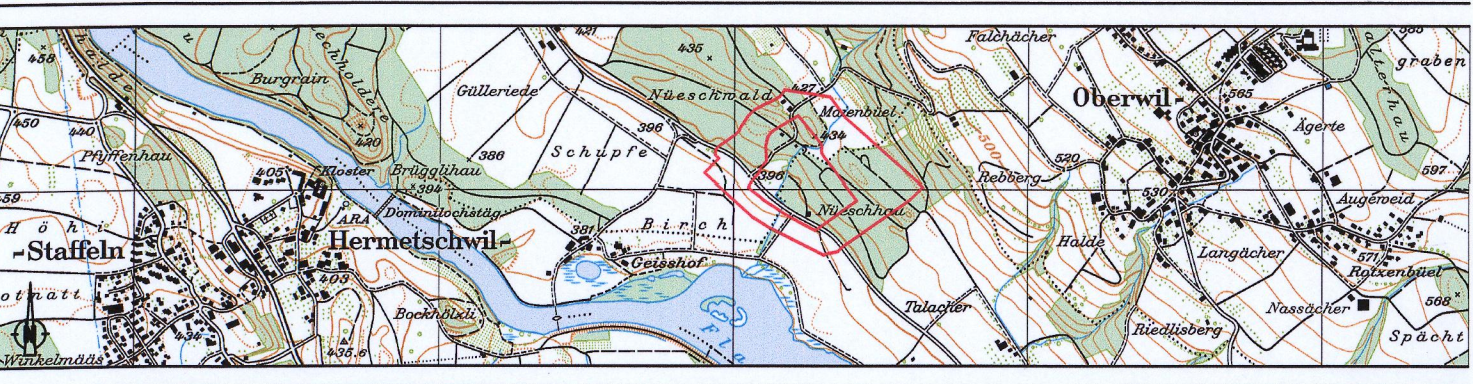
In besonders heiklen Fällen ist das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Bauausführung zu überwachen. Überwachungsprogramme sind in Zusammenarbeit mit dem Fassungsinhaber, dem Amt für Verbraucherschutz und der Abteilung für Umwelt zu erstellen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Überarbeitung Grundwasserschutzzonen

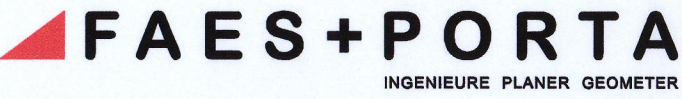
Grundwasserfassung "Nüeschhau"

Schutzzonenplan 1:1'000



Hydrologische Beurteilung:
Datum 27.02.2014
Jäckli Geologie
Dr. Heinrich Jäckli AG
Albulastrasse 55
8048 Zürich

Projektnummer: 4062FRW013_406
Plannummer: 001
Format: 38/69
EDV-Pfad: \\s1\ba\001_Pläne.dwg
Plotfile:



INGENIEURE PLANER GEOMETER

5620 Bremgarten
Zugerstrasse 12
T 056 633 66 33
F 056 631 73 03
bremgarten@portaag.ch
www.portaag.ch

Legende

Schutzzone S1

Schutzzone S2

Schutzzone S3

Schmutzwasserleitung

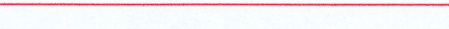
Sauberwasserleitung

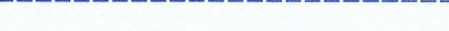
Trinkwasserleitung













(Fassungsbereich)

(engere Schutzzone)

(weitere Schutzzone)

